

Landratsamt Konstanz · Postfach 10 12 38 · 78412 Konstanz

An den
Deutschen Hängegleiterverband e. V.
Prüf- und Zulassungsstelle
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Baurechtsamt - Referat Naturschutz	
Ansprechpartner	Eckhard Ziegler
Dienstgebäude	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz
Zimmer-Nr.	B 218 (2.OG)
Telefon	07531/800-221
Telefax	07531/800-419
eckhard.ziegler@landkreis-konstanz.de	
Aktenzeichen	2124

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Montag, 7. August 2006

Übungshang für Gleitschirmflieger am „Rebberg“ in Radolfzell

Ihr Schreiben vom 02.05.06

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Sachverhaltsermittlungen haben wir zwischenzeitlich die zuständige Naturschutzbeauftragte sowie unser Sachgebiet Kreisökologie gehört. Danach kann festgestellt werden, dass unter gewissen Voraussetzungen dem Gesuch hinsichtlich der Zulassung als Gleitschirmfluggelände zugestimmt werden kann. Anlässlich des gemeinsamen Ortstermines am 14.06.06 wurde die Angelegenheit nochmals eingehend erörtert. Beim „Brandbühl“ handelt es sich um ein eiszeitlich geprägter Drumlin, auf dessen Südhang sich ein Kalkmagerrasen befindet. Dieser ist ein „besonders geschütztes Biotop“ im Sinne des § 32 NatSchG B.-W. In der Biotopkartierung ist er unter der Nummer 8219-335-0595 erfasst.

Gemäß § 32 Abs. 4 NatSchG B.-W.i. V. m. § 21 NatSchG B.-W. erteilen wir die

naturschutzrechtliche Ausnahme

den tangierten Geländebereich am „Brandbühl“ (auch Rebberg genannt) als Gleitschirmfluggelände zu nutzen.

Die Gestattung erfolgt unter folgenden Auflagen:

1. Befristung bis zum 31.12.08; eine Verlängerung wird in Aussicht gestellt, sofern die erlaubte Nutzung unproblematisch für den tangierten Biotopbereich ist;
2. Das Gelände wird für die Gleitschirmschulung mit je 10 Personen an 15 Tagen zugelassen.
3. Als Ausgleich für den gegebenen Eingriff in den Naturhaushalt hat die Gleitschirmschule im Winter einen Pflegeeinsatz zur Zurückdrängung der Gehölze innerhalb der Weide durchzuführen; Details werden im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs Ende Oktober d. J. zusammen mit dem Landratsamt/Naturschutzbehörde und der Stadt Radolfzell geklärt.

Gebührenentscheidung:

Für diese naturschutzrechtliche Stellungnahme wird eine Gebühr in Höhe von **182,- Euro** festgesetzt.

Gemäß § 1 der Verordnung des Landratsamtes Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.08.2005 i. V. m. Ziffer 31.1.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu ist für die erbrachte „öffentliche Leistung im Naturschutz“ eine Gebühr zu erheben.

Die Gebühr ist gem. § 18 LGebG sofort zur Zahlung an die Kreiskasse fällig. Ein gegen den Gebührenbescheid eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Für die Überweisung bitten wir den beigefügten Überweisungsträger zu verwenden. Sollten Sie eine andere Zahlungsweise wählen, bitten wir unbedingt das Buchungszeichen **5.5106.000075.8** anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf des Widerspruches zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen


Ziegler